



Richtlinie zur Außenbewirtschaftung

Diese Richtlinie gibt der Stadtverwaltung WeinStadt im Interesse der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte Anhaltspunkte für die gegenüber dem Bürger zu treffende Entscheidung. Sie ersetzt jedoch nicht die eigenverantwortliche Ermessensentscheidung unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falles und ist insofern nicht als abschließend bindend zu verstehen. Um rechtmäßig zu sein, muss die Ermessensausübung auf den gesetzgeberisch vorgesehenen Zielen des Ermessens beruhen. Das Ermessen nach § 16 StrG hat sich dem Sinn des Straßengesetzes nach in erster Linie an den Auswirkungen des beabsichtigten Verhaltens auf die widmungsgemäße Nutzung der Straße, insbesondere auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, dem Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger sowie an sonstigen unmittelbar auf den Straßengrund bezogenen sachlichen Erwägungen zu orientieren. Darüber hinaus darf die Straßenbaubehörde bei der Entscheidung städtebauliche und baugestalterische Belange berücksichtigen, sofern sie einen sachlichen Bezug zur Straße haben und der Gemeinderat ein konkretes Gestaltungskonzept beschlossen hat (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 10.03.2017, AZ. 8 K 3106/15).

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischer Außenbewirtschaftung bedarf der Erlaubnis. Sie kann erteilt werden wenn

- I. sich die Nutzung in die Umgebung einfügt, Insbesondere dürfen kulturhistorisch bedeutsame Örtlichkeiten, die Raumwirkung (z.B. Aufenthaltsqualität), der Umweltschutz und die guten Sitten nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- II. der Gemeingebrauch öffentlicher Fläche nicht mehr als notwendig eingeschränkt wird
- III. straßenrechtlicher Belange wie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Rettungswege gewährleistet bleiben.
- IV. unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Nutzern (v.a. Anwohnern) der umliegenden Einrichtungen zum Daueraufenthalt keine unzumutbaren Immissionen entstehen. Die Wohn- und Nachtruhe muss gewährleistet bleiben¹.
- V. sichergestellt ist, dass im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die – ausgenommen Pfeifentabak – mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden unterbleibt. Dies kann durch entsprechende Auflagen geschehen.

Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas ist auf die Verursachung vielfältiger starker Gerüche ausgerichtet. Diese Gerüche sind durch ihre Vielfältigkeit und Intensität grundsätzlich als unzumutbar i.S.d. § 3 I BImSchG einzuordnen. Außenbewirtschaftungen mit entsprechendem Angebot sind zu untersagen. Gleich zu behandeln sind Außenbewirtschaftungen, die durch verwandte (elektrische) Erzeugnisse i.S.d. § 2 TabakerzG, gleichartige Immissionen verursachen oder fördern würden.

Die Shisha-Nutzung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich oberhalb der Sondernutzungsfläche keine schutzbedürftigen Räume i.S.d. DIN 4109 befinden.

¹ In Anlehnung an § 3 I BImSchG sind Immissionen von Außenbewirtschaftungen unzumutbar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (VG Minden v. 28.02.2013 - 9 K 2755/10). Zur Bewertung u.a. geeignet: TA Lärm v. 26.08.1998

2. Ordnungsrechtliche Befugnisse, Wesen der Erlaubnis und Widerruf

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtschaftung besteht nicht. Im Erlaubnisbescheid ist die Einhaltung dieser Richtlinie durch Auflagen sicherzustellen. Zum Schutz der öffentlichen Ordnung müssen Auflagen so erteilt werden, dass ihre Einhaltung für die Behörde tatsächlich überprüfbar und gegebenenfalls mittels Verwaltungszwangs durchsetzbar ist. Jede Erlaubnis ist auf eine jährliche Saison (maximal 01. März – 31. Oktober) zu befristen. Die Erlaubnis muss nach dem Straßengesetz stets widerruflich sein. In der Erlaubnis sind wichtige Sachgründe für einen Widerruf vorab bekannt zu geben bzw. anzudrohen:

- sollten sich Mängel bei Führung bzw. Gestaltung der Außenbewirtschaftung ergeben
 - sollte ein besonderes öffentliches Interesse bestehen,
 - sollte die ursprüngliche Zweckbestimmung als öffentlicher Raum wiederhergestellt werden müssen,
 - sollten Bestimmungen in oder nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden
 - sollte die Außenbewirtschaftung nicht betrieben werden, obwohl keine nachvollziehbaren besonderen Gründe (z.B. Witterung, vorübergehender Personalmangel) bestehen
- so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit versagt bzw. widerrufen werden.

Es ist klarzustellen, dass

- dem Erlaubnisinhaber im Falle eines Widerrufs keine Entschädigung für seine im Zusammenhang mit der Erlaubnis entstehenden Aufwendungen zusteht.
- keine Ersatzansprüche bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. Örtlichkeit bestehen.

3. Räumliche Ordnung

Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein räumlicher Bezug zum zugehörigen gastronomischen Betrieb besteht. In bewohnter Umgebung darf zur Außenbewirtschaftung in der Regel nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des zugehörigen Betriebes entspricht. Die Sondernutzungsfläche darf zum angrenzenden öffentlichen Raum nicht durch feste Barrieren mit Absperrwirkung abgegrenzt werden. Zu Nachbarnutzungen ist jeweils ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten. Im Sinne einer ständigen Überprüfbarkeit kann zur Auflage gemacht werden, dass die erlaubten maximalen Bemaßungen der Sondernutzungsfläche auf dem Boden markiert werden. Das Anbringen der Markierungen ist den Mitarbeitern der Stadt vorbehalten.

4. Objektgestaltung

Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung ist stets nur die Befugnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln.

Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass

- die Bereitstellung von Abfallbehältern und Aschenbechern in ausreichender Zahl und unauffälligem Design erfolgt.
- das gesamte Mobiliar bei Wind ausreichend standsicher, bei Nacht ausreichend erkennbar und jederzeit zeitnah entfernbar sein muss. Stapelweise Lagerung von Mobiliar ist nicht gestattet. Die Gestaltung muss optisch homogen sein.
- bei der Aufstellung von Sonnenschirmen ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird um das Entstehen von flächenhafter Überdachung zu vermeiden.
- zur Bepflanzung die auf der Liste giftiger Pflanzen aufgeführten Arten nicht verwendet werden dürfen (Veröffentlichung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger (v. 06.05.2000, Jahrgang 52, Nr. 86, S. 8517)).
- weitere oder abweichende Objektgestaltung vom Nutzer unter Angabe einer rechtfertigenden besonderen Begründung ausdrücklich zu beantragen ist.
- Heizstrahler (Gas) und vergleichbare technische Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer aus Umweltschutzgründen unzulässig sind.

- das Aufbringen von Bodenbelägen aus Gründen der Betriebssicherheit untersagt ist. Die Behörde kann verlangen, dass die Objektgestaltung auf stadtplanerische Aspekte wie ein einheitliches Erscheinungsbild der Umgebung abgestimmt wird.

5. Werbemaßnahmen, Blickfänge

Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist festzulegen, dass je gewerblicher Betrieb nur ein mobiler Werbeträger zulässig ist. Der Werbeträger ist bis zur Größe im DIN A 1 Hochformat als Tafel zulässig. Es darf nur auf Warenangebote und Dienstleistungen im Rahmen der zugehörigen Außenbewirtschaftung hingewiesen werden. Weitere Eyecatcher u.a. sind im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Werbemaßnahmen separat zu beantragen.

6. Art und Umfang des Betriebs

Die Außenbewirtschaftung ist einer zeitlichen Beschränkung zu unterwerfen:

- Sie bleibt in der Regel bis 23.00 Uhr beschränkt.
- In sensiblen Gebieten oder bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft kann der zeitliche Umfang der Nutzung weiter eingeschränkt werden.
- In sachlich begründeten Einzelfällen (außergewöhnliche Festivitäten, Betrieb fernab bewohnter Fläche,...) kann die Behörde die zeitlichen Beschränkungen weiter fassen.

Außerdem sind für den laufenden Betrieb folgenden Auflagen aufzunehmen:

- Die genutzte Fläche sowie die nähere Umgebung sind ständig sauber zu halten. Auch jede in mittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.
- Speisen und Getränke dürfen aus Gründen der Sauberkeit und des Umweltschutzes nicht in Einweggeschirr ausgegeben werden.
- Weisungen von Polizei und Stadtverwaltung ist Folge zu leisten. Die Sondernutzungserlaubnis ist den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
- Außerhalb der Betriebszeiten muss der Platz gereinigt, das Mobiliar ordentlich zusammengestellt, gesichert und unbenutzbar gemacht sein. Dieser Zustand muss unverzüglich nach Ende der Betriebszeit hergestellt werden.
- Außerhalb der Betriebszeit hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.

7. Haftung

Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass er für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden. Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte. Für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

Weinstadt, 23.07.2020

Oberbürgermeister Scharmann